

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 1/12 B

L 11 KA 104/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 KA 155/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , den Richter Prof. Dr. C l e m e n s und
die Richterin Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. N e u m a n n und
W a l d h e r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2011 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf 38 000 Euro.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Umstritten ist Versagung von Honorar wegen verspäteter Einreichung der Quartalsabrechnung.

Der Kläger, damals als Arzt für Allgemeinmedizin in W. vertragsärztlich tätig, reichte seine Honorarabrechnungen für die Quartale II bis IV/2005 erst im Quartal III/2006 bei der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) ein. Während diese für seine Leistungen in den Quartalen III und IV/2005 Honorar gewährte, lehnte sie dies für das Quartal II/2005 ab, weil seit dem Ende dieses Quartals bereits mehr als ein Jahr verstrichen sei (*Bescheid vom 5.2.2009*).

Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 4.6.2009, Urteil des SG vom 16.6.2010 und Beschluss des LSG vom 1.12.2011*). Das LSG hat ausgeführt, die Beklagte habe die Honorierung zu Recht abgelehnt, denn für die Einreichung von Abrechnungsunterlagen gelte gemäß § 4 Abs 5 Satz 6 Honorarverteilungsvertrag (HVV) eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Quartalsende. Eine solche Bestimmung sei wirksam. Ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG wegen der Abweichung von der dreijährigen Verjährung zivilrechtlicher Forderungen liege nicht vor, denn die geregelten Sachverhalte seien verschieden; im HVV werde die Verteilung öffentlich-rechtlicher Vergütungen geregelt. Die Anwendung der einjährigen Ausschlussfrist mit der Folge vollständigen und endgültigen Vergütungsausschlusses bewirke auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff. In § 4 Abs 6 HVV sei die Genehmigung einer verspäteten Abrechnung in Ausnahmefällen vorgesehen. Ein zur Genehmigung führender Ausnahmefall liege im Fall des Klägers jedoch nicht vor. Zwar sei nach dem Tod seiner Ehefrau (Ende 2004), die in seiner Praxis maßgebend - auch im Abrechnungswesen - mitgearbeitet habe, auch noch er selbst im Jahr 2005 schwer erkrankt und habe finanzielle Probleme bei der Anschaffung von zB Computer und Software - entsprechend dem neuen Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen und den neuen Anforderungen der KÄV - gehabt. Da er aber seine Praxis fortgeführt und seine Patienten behandelt habe, sei davon auszugehen, dass er nicht gehindert gewesen sei, seine Abrechnung im Laufe von einem Jahr zu erstellen bzw ggf erstellen zu lassen.

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.

II

- 5 Die vom Kläger erhobene Beschwerde ist zurückzuweisen. Er hat mit der Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) keinen Erfolg. Seine Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung genügen noch den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG; die Voraussetzungen einer grundsätzlichen Bedeutung sind aber nicht gegeben.
- 6 1. Eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt insbesondere dann, wenn die Rechtsfrage durch die vorliegende Rechtsprechung bereits geklärt ist (*siehe zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3 mwN*) und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Bedeutung über den Einzelfall hinaus ist nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (*vgl zB BSG vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11; ebenso zB BVerfG NVwZ 2010, 373, 375 RdNr 5 am Ende*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*siehe die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f*).
- 7 Nach diesen Maßstäben kommt der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage,
"ob die Verneinung des § 4 HVV automatisch zum Herunterfahren
der Honoraransprüche ... auf Null führt",
keine grundsätzliche Bedeutung zu.
- 8 Geklärt ist bereits, dass (a) Fristen im HVV für die Einreichung der Quartalsabrechnungen sowie die Sanktionierung von Fristüberschreitungen durch Honorarabzüge grundsätzlich rechtmäßig sind und (b) ihre Anwendung auch zu völligem Honorarverlust führen darf, (c) soweit dieser Eingriff verhältnismäßig ist, dh nicht außer Verhältnis zu dem der Regelung innewohnenden Zweck steht (*vgl zusammenfassend Senatsurteil vom 11.3.2009, BSGE 103, 1 = SozR 4-2500 § 106a Nr 7, RdNr 26, in Fortführung der Urteile vom 22.6.2005, SozR 4-2500 § 85 Nr 19 RdNr 5 f iVm 12 ff, vom 29.8.2007, SozR 4-2500 § 85 Nr 37 RdNr 11 ff, und vom 10.12.2008, SozR 4-2500 § 106a Nr 5 RdNr 39*).



- 9 Eine noch nicht geklärte Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich nicht aus der vom Kläger zugleich vorgebrachten Fragestellung, ob in seinem Fall der völlige Honorarverlust noch verhältnismäßig ist oder ob nicht vielmehr die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 6 HVV anzuwenden sei. Diese Frage hat keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus, betrifft vielmehr lediglich die Anwendung von Ausnahme- und Härteregelungen in der konkret zu beurteilenden Konstellation, die durch die Ausrichtung an den Besonderheiten des Einzelfalls geprägt ist. Das LSG hat sich insoweit mit allen in Betracht kommenden Aspekten des Falles befasst. Seiner Bewertung, die tatbestandlichen Voraussetzungen seien nicht erfüllt, setzt der Kläger lediglich seine abweichende Beurteilung entgegen, ohne aufzeigen zu können, auf welche über den Einzelfall hinausgehenden Aspekte die revisionsgerichtliche Überprüfung führen könnte. Somit liegt letztlich nur eine sog Subsumtionsrüge vor; Subsumtionsfehler im Einzelfall können eine grundsätzliche Bedeutung nicht begründen (*ebenso zB BSG vom 3.2.2010 - B 6 KA 5/09 B - RdNr 13; BSG vom 17.8.2011 - B 6 KA 20/11 B - RdNr 17*).
- 10 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 11 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Seine Bemessung erfolgt entsprechend den Festsetzungen des SG und des LSG, die keiner der Beteiligten im Beschwerdeverfahren in Frage gestellt hat (*Festsetzungen des Streitwerts durch das SG am 16.6.2010 und eines vorläufigen Streitwerts durch das LSG am 27.9.2010*).

